

BGE 69 I 189

Bundesgericht (BGE), 1942-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_I_189

FR: ATF 69 I 189

IT: DTF 69 I 189

Volltext

188 Verwaltungs. und Disziplinarrechtspflege. Rekursentscheid der Militärdirektion des Kantons Zürich vom 17. Juli 1942 ~it der Begründung, aus einem Gutachten des Kantonsspitals Aarau (Dr. AIdler) vom 21. April 1942 gehe hervor, dass der Rekurrent an konstitutionellen Beschwerden leide, die mit dem Militärdienst in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen und durch ihn auch nicht dauernd und wesentlich verschlimmert worden seien. a. - In seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11. Dezember 1942 hält der Rekurrent an der Befreiung fest. Er macht geltend, er sei gesund zum Dienst eingedrückt, aber jetzt seit 3 Jahren arbeitsunfähig. Er verweist auf die Schwäche seines linken Armes. Ferner lasse seit der TPT-Impfung sein linkes Auge zu wünschen übrig. Er habe wiederholt versucht, die Berufsarbeit aufzunehmen, aber immer wieder davon abstecken müssen. Am den Erwägungen: 1. - Solange der Rekurrent bei den Hilfsdiensten eingeteilt war, war er grundsätzlich ersatzpflichtig. Er wurde lediglich von der Ersatzpflicht befreit, wenn er in einem Jahre Dienst zu leisten hatte. An dieser Stellung wird durch die Versetzung zu der Gruppe der völlig untauglichen Wehrmänner grundsätzlich nichts geändert. Der untaugliche Wehrmann befindet sich rechtlich, was die Pflicht zur Bezahlung der Militärsteuer anlangt, in der gleichen Lage. Auch er ist grundsätzlich steuerpflichtig und wird bei entsprechenden Dienstleistungen jeweilen steuerfrei. Nur wird, wer untauglich erklärt ist, in der Regel kaum mehr zu Dienstleistungen herangezogen, während der hilfsmitteltaugliche Wehrmann, jedenfalls während des Aktivdienstes, von Zeit zu Zeit aufgeboten werden kann. Da indessen der Wehrmann keinen Anspruch darauf hat, aufgeboten zu werden, ist der Unterschied zwischen der Stellung des Hilfsmittelpflichtigen und derjenigen des dienstuntauglichen Wehrmannes lediglich tatsächlicher Art, so dass es sich fragen kann, ob eine Versetzung eines hilfsmittelpflichtigen Wehrmannes zu den völlig Untauglichen Bundesrechtliche Abgaben. N° 39. 189 lichen Anlass zu einer Befreiung von der Militärsteuer wegen eines Zusammenhanges mit einer im Hilfsdienst eingetretenen Erkrankung geben könne. Es erscheit indessen als richtig, die Befreiung auch hier eintreten zu lassen. Nach Art. 2, lit. b MStG hat jeder Wehrmann Anspruch auf Ersatzbefreiung, wenn er infolge des Dienstes militäruntauglich geworden ist. Der Hilfsmittelpflichtige aber ist zwar nicht militärdiensttauglich im Sinne der Militärorganisation (Art. 1), er besitzt aber doch eine beschränkte Eignung zu Dienstleistungen. Demgemäss wird er zu Diensten herangezogen und verpflichtet, die die Armee ergänzen, unterstützen und entlasten (Art. 20, Abs. 1 MO). Dieser Dienst wird zum grossen Teil bei der Truppe geleistet, hat also notwendig militärischen Charakter und setzt eine entsprechende Tauglichkeit zum Militärdienst voraus. Der Verlust dieser beschränkten Tauglichkeit darf als ein Militäruntauglichwerden im Sinne von Art. 2, lit. b MStG angesehen werden. Das Gesetz stellt nicht darauf ab, ob grundsätzlich schon eine Steuerpflicht bestand, sondern ob die Militäruntauglichkeit eine Folge geleisteten Dienstes ist ... 39. Urteil vom 22. Dezember 1943 i. S. Wysard gegen

Basel-Stadt. Militärflichtersatz: Dienstleistungen in der Industrie-Luftschutzorganisation des Arbeitgebers, für die der Dienstpflichtige nicht Militärsold, sondern eine Entschädigung des Arbeitgebers bezieht, werden nicht auf die Militärsteuer angerechnet (Art. 3, Abs. 4, des BRB vom 28. November 1939/19. Juli 1940/ 10. März 1942). Ta:u d'wempticm du Service militaire: Le service fBit par las employes dans la defense aerienne industrielle de l'entreprise ob ils travaillent n'emporte aucune imputation sur la taxe IO r Squ'il ne donna pas droit a. la solde, mais uniquement a. une indeilii lite payoo par l'employeur. T~ ,a;esenzione daZ 8 servizio militare : TI servizio prestato dagli bti.piegati nella difesa aares industriale dell'azienda, ov'easi lavorano, non ports 8000 un'imputazione sulla tassa, qualora non dia diritto al soldo, ma unicamente ad un 'indennita pagats da! datore di lavoro (3rt. 3, cp. 4 del DCF 28 novembre 1939/ 19 luglio 1940/10 marzo 1942). 190 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. Der Rekurrent ist. Angestellter der chemischen Fabrik J. R. Geigy A. G. in, Basel. Er ist hilfsdiensttauglich und wird in der Industrie--Luftschutzorganisation seiner Arbeit- geberin verwendet (Art. 19, Abs. 1 der VV vom 29 Dezem- ber 1936 über die Organisation des Industrie-Luftschutzes). Im Jahre 1941 leistete er 62 Stunden Luftschutzdienst und verlangt, dass dieser Dienst mit 7 Tagen bei der Bemessung seiner Militärsteuer angerechnet werde; die Steuer sei um 7/25 (recte : 7/50, vgl. Art. 3, Abs. 3, des BRB über dem Militärflichtersatz während des Aktiv- dienstes, vom 28. November 1939/19 Juli 1940, Ges.S. 1940, S. 1239) herabzusetzen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat das Begehren abgewiesen gestützt auf Art. 3, Abs. 4 des BRB vom 28. November 1939/19. Juli 1940, wonach nur Dienstage anzurechnen sind, für die der Wehrpflichtige Sold bezogen hat, welche Voraus- setzung beim Rekurrenten nicht zutreffe. Mit rechtzeitig erhobener Verwaltungsgerichtsbe- schwerde beantragt der Rekurrent festzustellen, dass « der von ihm geleistete Dienst im Werkluftschutz der J. R. Geigy A. G. als den Dienstleistungen im kantonalen Luft- schutzbataillon für die Berechnung der Militärsteuer gleichgestellt in Betracht zu ziehen sei, und dass dem- gemäss seinem Begehren auf angemessene Reduktion des Ersatzes nach Massgabe des von ihm geleisteten Werk- luftschutzdienstes zu entsprechen. sei». Es wird ausge- führt, entscheidend sei, ob unter « Sold» im Sinne des BRB der Militärsold zu verstehen oder ob der Ausdruck auch auf andere Entschädigungen zu beziehen sei. Die Beschränkung nur auf den Militärsold sei aber bei den heutigen tatsächlichen Verhältnissen zu eng. Sie führe zu einer Rechtsungleichheit, die mit den Grundsätzen des schweizerischen Staatsrechtes nicht vereinbar sei. Die nicht werkeigenen, den Werken duroh die staatliche Luftschutz- organisation zugewiesenen Angehörigen des Werkluft- schutzes im Rheinhafen in Basel seien von der Militär- steuer befreit worden, weil ihr Dienst dem Militärdienst gleichgestellt werde. Die Dienstleistung dieser Leute ent- Bundesrechtliohe Abgaben. N° 39. 191 spreche durchaus derjenigen des Beschwerdeführers. Die Entschädigung werde von privaten Firmen ausgerichtet. Es wäre eine unbegreifliche Willkür, wenn eine solche Entschädigung im einen Falle als Sold, im- andern als für die Militärsteuerbemessung unerhebliche Leistung ange- sehen würde. Der Bundesratsbeschluss spreche von den Angehörigen der Organisationen des Luftschutzes, als von einer- Mehrzahl solcher Organisationen, sei also nicht auf die staatliche Organisation beschränkt. Nach einer den Steuerpflichtigen zugestellten Erläuterung zu der Steuer- rechnung beruhe die Auslegung ~uf der tatsächlich unzu- treffenden Annahme, dass der Luftschutzdienst in der Industrie in der Hauptsache während der ordentlichen Arbeitszeit geleistet w~rde. Der Bundesratsbeschluss schliesse es nicht aus, die besondere Entschädigung für hauptsächlich ausserhalb der Arbeitszeit geleisteten Dienst als Sold aufzufassen, und diese Auslegung dränge sich aus sachlichem

Gründen auf; sie entspreche der Billigkeit und Rechtsgleichheit. Der Industrieluftschutz bilde einen Teil der Armee, da die Zahl der Dienststunden vom Staat vorgeschrieben sei, die Ausbildung durch kantonale und eidgenössische Inspektoren überwacht werde Und die Truppe während der Aktivdienstzeit dem Kommando der Ortsleitungen unterstellt sei. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen in Erwägung : 1. - Nach Art. 3, Abs. 4, des BRB vom 28. November 1939/19. Juli 1940 (in dem hier massgebenden Punkte in BRB vom 10. März 1942 bestätigt) werden (abgesehen von andern, hier nicht in Betracht fallenden Tatbeständen) nur diejenigen Dienstleistungen auf die Militärsteuer angerechnet, für die der Wehrpflichtige Sold bezogen hat. Die Vorschrift ist in ihrem Wortlaut eindeutig und abschliessend. Sie lässt keine Ausnahmen, anderweitige Lösungen zu. Sie beruht auf der Auffassung, dass der unbesoldete Dienst nicht als Militärdienst im Sinne des Militärsteuergesetzes gelten könne. « Sold » kann aber 192 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege nichts anderes als Militärsold sein. An diese vom Bundesrat in einem Vollmachtenbeschluss, also als Gesetzgeber, getroffene Lösung ist das Bundesgericht gebunden (Urteil vom 3. Oktober 1941 i. S. Zürcher, nicht publiziert). Sie führt allerdings dazu, dass Wehrpflichtige, die nebeneinander Dienst leisten, militärsteuerrechtlich verschieden behandelt werden müssen je nach dem gesetzlichen Grund, unter dem sie zum Dienst herangezogen werden ; so ist es nicht nur im Luftschutz, sondern im Rahmen der Inanspruchnahme der Bürger für die Landesverteidigung überhaupt (nicht publizierte Urteile vom 2. April 1941 i. S. des Munitionsarbeiters Gisler, Erw. 2, und vom 6. Februar 1942 i. S. des Bundesbeamten Ingenieur von Tschärner, Erw. 1). 2. - Der Rekurrent beruft sich darauf, dass unter gewissen Voraussetzungen, die bei ihm allerdings nicht zutreffen, unbesoldeter Dienst auf die Militärsteuer angerechnet wurde. Es wären also, ohne Grundlage im Gesetz, ja entgegen der gesetzlichen Ordnung, Vergünstigungen gewährt worden. Dies kann aber nicht dazu führen, dass das Verwaltungsgericht dem Rekurrenten ebenfalls eine Vorzugsbehandlung zuteil werden lässt, die der massgebenden Regelung nicht entspricht. Nach der für das Bundesgericht verbindlichen Ordnung ist entscheidend, dass der Rekurrent für seinen Luftschutzdienst nicht Sold, sondern eine Entschädigung des Dienstherrn erhält. Dass die Inanspruchnahme im Industrie-Luftschutz des Dienstherrn nicht auf die Militärsteuer angerechnet wird, ist übrigens sachlich begründet. Sie kann den Verpflichtungen des in der Armee eingeteilten und Aktivdienst leistenden Wehrmannes nicht gleichgestellt werden, ganz abgesehen davon, dass es sich um eine Verpflichtung handelt, die schon in den Beziehungen des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber begründet wäre und unter den heutigen Verhältnissen vom Arbeitnehmer wohl auch übernommen werden müsste, wenn der Industrie-Luftschutz nicht gesetzlich geordnet wäre. Bundesrechtliche Abgaben. N° 40. Urteil vom 29. Oktober 1943 i. S. Ludwig zur GUGen gegen Webropfer-Rekurskommission und KriBenabgabe-Rekurskommission des Kantons Lucerne. 193 KriBenabgabe und Wehropfer: 1. Vermögensmassen ohne Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen, Zweckvermögen, Fonds, Sammelvermögen, Vermögensgemeinschaften und dergleichen) sind nicht Gegenstand gesondelter Besteuerung; sie werden dem Vermögen des Steuerpflichtigen zugerechnet, dem sie zustehen. 2. Ein Familienfideikommiss ist von seinem Inhaber zusammen mit dem übrigen Vermögen zu versteuern. Contribution foncière de la criBe et sacrifice pour la dtftIn88 nationale: 1. Les masses de biens auxquelles n'est pas attachée la personnalité (masses de biens distinctes, affectées à un but spécial, 001100-tives fonds etc.) ne font pas l'objet d'une imposition distincte.; elles sont comprises avec la fortune du contribuable qui y a droit. 2. Le titulaire d'un fideicommiss de famille doit le déclarer, au vu de la taxation, avec le reste de sa

fortune. Contribuzione fed. era Ze di cri8i 13 sacrificio Per l? di/~a . ~ionale : 1. Le masse di beni che non hanno la person~hta gJundjca (~ speciali, beni in vista d'uno scopo de~~nato,. f?ndi, OOru-ID oomunione, ooc.) non sono COIPlte da un JIDpOSIZIOne aparte, ma sono imputate alla sostanza deI contribuente. 2. TI titolare d'un fedoommesso deve dichiararlo, ai fini della tassazione, col resto della sua sostanza. A. - Der Beschwerdeführer ist derzeitiger Inhaber des am 8. März 1697 errichteten zur Gilgen'schen Familienfideikommisses, bestehend in der Liegensohaft Kapellplatz 1 in Luzern. Nach der Fideikommissordnung darf das « Haus niemals in einen Erbteil eingeschlossen, noch verteilt werden, sondern solches soll lediglich meinem ältesten Sohne ...•. zufallen und zuständig sein, auch soll solches fürder auf seine Kinder männlichen Stammes aufeinanderfolgen ». Der jeweilige Fideikollnlissar hat das Haus in Ehren 2111 halten, für seine Erhaltung besorgt zu sein; er darf es weder verkaufen noch belasten (SAU- TIER, Die Familienfideikommiss der Stadt und Republik Luzern, S. 189). Bei der eidgenössischen Krisenabgabe (IV. Periode) und beim eidgenössischen Wehropfer ist das Fideikommissgut mit dem Vermögen des Beschwerdeführers zusammenge- 13 iLS 69 I -- 1943

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.